

Die von der Bundesrepublik ausgesprochene außenpolitische Ächtung der Folter ist grundsätzlich zu begrüßen. Es fehlt in diesem Bereich weniger an der Akzeptanz der völkerrechtlichen Instrumente oder der damit einhergehenden Menschenrechtsrhetorik als vielmehr an Konsistenz, Konfliktfähigkeit und einem nachvollziehbaren Verhältnis von menschenrechtlicher Verantwortung und machtpolitischen Interessen – vor allem in Situationen der Konfrontation mit Staaten, die Folter anwenden. Reine außen- und wirtschaftspolitische Opportunitätswägungen der Bundesregierung lassen sich oft kaum von ihren Bemühungen in »stiller Menschenrechtsdiplomatie« trennen.

Noch problematischer stellt sich die zu schwache innen- und asylpolitische Reflexion der Phänomene grausamer oder unmenschlicher Behandlung und Folter dar. Aus der außenpolitischen Ächtung folgt bis heute weder eine angemessene Diskussion über die Vorwürfe von Folter oder Mißhandlungen durch Polizeibeamte noch ein dauerhafter und effektiver Schutz für Flüchtlinge vor Abschiebung in einen Staat, der Folter anwendet. Zum einen werden Vorwürfe gegen bundesdeutsche Stellen von den politisch Verantwortlichen angezweifelt, kritisiert und unzureichend bearbeitet. Zum anderen treffen die Asylrechtsänderungen der letzten Jahre Folteropfer besonders hart und belassen sie darüber hinaus oft in einem Zustand der Schutzlosigkeit.

Manfred H. Wiegandt Ein Satyrspiel um die Abgeordnetenimmunität*

Für Anfang August 1996 waren die sog. »Chaos-Tage« angekündigt, mit denen Punks wie bereits im Jahr 1995 in der niedersächsischen Landeshauptstadt zu einem mehrtägigen Happening zusammenkommen wollten. Nach den Erfahrungen des Vorjahres, bei denen Bilder von Barricaden und Bränden, von steinewerfenden und öffentlich urinierenden Punks in der Innenstadt Hannovers in den Medien die Runde gemacht hatten, waren sich Stadt und Landkreis Hannover, Polizeiführung und niedersächsische Landesregierung im letzten Sommer einig, daß sich solche Vorkommnisse nicht wiederholen dürfen. Die »Chaos-Tage« wurden im vorhinein durch Allgemeinverfügung nach § 15 VersG verboten. Gegen Personen, die sich nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, sprich auffällige Kleidung oder Haartracht, als mögliche Teilnehmer an den verbotenen »Chaos-Tagen« auswiesen, sollte die Polizei mittels eines präventiven Aufenthaltsverbotes/Platzverweises gem. dem erst kürzlich reformierten § 17 II 1 NGefAG vorgehen.¹ Im Vorfeld des polizeilichen Einsatzes nannte die niedersächsische Landtagsabgeordnete des BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN, Silke Stokar von Neufern, die in diesem Zusammenhang ergangene Verbotsverfügung laut einem Pressebericht eine »Realsatire« und bezeichnete sie als eine

* Meinem Anfang des Jahres tödlich verunglückten Studienfreund, Rechtsanwalt Ullrich Affelt (Hannover), in memoriam.

¹ Siehe dazu Jürgen Seifert, Chaos-Tage: Modell Hannover. Aufenthaltsverbote zur Durchsetzung von Versammlungsverboten?, KJ 1996, 356–361.

»spezifische niedersächsische Form des Rinderwahns«. Außerdem wurde sie mit der Bemerkung zitiert: »In Hannover haben die Bullen offensichtlich BSE.«²

Aufgrund dieser Äußerungen stellte die Polizeidirektion Hannover Strafantrag gegen die Abg. Stokar wegen Beleidigung der Polizei. Die Staatsanwaltschaft beantragte beim Niedersächsischen Landtag die Aufhebung der Immunität der Abgeordneten. Der Geschäftsordnungsausschuß des Landtags gab mit seiner sozialdemokratischen Mehrheit wegen des politischen Inhalts der beanstandeten Äußerungen eine Beschußempfehlung gegen die Aufhebung der Immunität ab.³ Nachdem Ministerpräsident Schröder und Innenminister Glogowski auf ihre Fraktion einwirkten, stimmte die SPD im Plenum jedoch bis auf eine Ausnahme (Umweltministerin Monika Griefahn enthielt sich der Stimme) mit der oppositionellen CDU für die Aufhebung der Immunität der Parlamentarierin.⁴ Zuvor war Stokar aufgefordert worden, sich wegen ihrer »Entgleisung« bei der Polizei öffentlich zu entschuldigen, für welchen Fall die Polizeidirektion Hannover die Rücknahme des Strafantrags in Aussicht gestellt hatte.⁵ Die Abgeordnete teilte öffentlich mit, sie betrachte ihre Äußerung als »Satire« und sei bereit zu erklären, daß sie mit dieser »keine Beleidigungsabsicht« verfolgt habe. Sie weigerte sich aber, eine regelrechte Entschuldigung abzugeben.⁶ In der Plenumsdebatte des Landtags über die Aufhebung der Immunität Stokars wies Ministerpräsident Schröder darauf hin, daß die Immunität historisch dazu gedient habe, die Abgeordneten vor einer autoritär auftretenden Obrigkeit zu schützen. Während das Immunitätsrecht noch einen Sinn habe, wo die Staatlichkeit mit Abgeordnetenrechten lax umgehe, sei es aber dort höchst problematisch, wo ein Privilegierter – gemeint war eine Landtagsabgeordnete – dieses Recht nutze, »um formal Schwächeren« – gemeint waren Polizeibeamte – »einen Tort anzutun«.⁷ Thomas Oppermann, rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion, äußerte in der gleichen Debatte, daß in einer stabilen und entwickelten parlamentarischen Demokratie, wie wir sie heute in Deutschland kennen, das »Immunitätsrecht im Grunde obsolet« sei. Es habe lediglich eine »Reservefunktion« für Fälle, in denen die Strafverfolgungsorgane tatsächlich darauf aus seien, die Arbeit eines Abgeordneten zu behindern.⁸ Haben die beiden letztgenannten Stimmen recht? Zeigt der Fall, daß das parlamentarische Immunitätsrecht ein im Grunde überkommenes Privileg ist, das in einer stabilen parlamentarischen Demokratie lediglich ein Sonderrecht der Abgeordneten schafft, hinter dem sie sich verstecken können, um den für alle Bürger geltenden Strafgesetzen zu entgehen?

Festzuhalten ist zunächst, daß es sich bei dem Fall Stokar rechtlich allein um ein Immunitätsproblem handelte. Die Abgeordnete hatte ihre Äußerungen außerhalb des Parlaments gemacht, womit diese nach Art. 14 NdsVerf nicht vom Indemnitätsschutz erfaßt waren. Rechtlich ist gegen die Immunitätsaufhebung durch den Niedersächsischen Landtag nichts einzuwenden. Es ist kein Grund ersichtlich, mit dem der Beschuß verfassungsrechtlich beanstandet werden könnte.⁹ Sind aber die in der Landtagsdebatte vorgebrachten Argumente, warum eine Strafverfolgung der

² Tageszeitung v. 29./30. 6. 1996, S. 4.

³ Siehe die Ausführungen der Berichterstatterin Sofleth, Sten.Ber. Nds.LT, 13. WP, S. 6572.

⁴ Frankfurter Rundschau v. 17. 10. 1996, S. 4.

⁵ So der Abg. Bartling (SPD) und Ministerpräsident Schröder in der Landtagsdebatte v. 15. 10. 1996, Sten.Ber. Nds.LT, 13. WP, S. 6573, 6576.

⁶ Hannoversche Allgemeine Zeitung v. 16. 10. 1996, S. 9.

⁷ Sten.Ber. Nds.LT, 13. WP, S. 6575 f.

⁸ Sten.Ber. Nds.LT, 13. WP, S. 6577.

⁹ Selbst die vermehrte zu hörende Ansicht, das Parlament habe die Entscheidung über die Aufhebung der Immunität mit willkürfreiem Ermessen zu treffen (siehe BK-Magiera, GG (ZB), Art. 46 Rn. 103 m.w.N.) hatte der Abgeordneten im konkreten Fall nicht weiterhelfen können, denn der Landtag hat die Gründe für und gegen eine Aufhebung der Immunität sorgfältig debattiert.

Parlamentarierin ermöglicht werden sollte, überzeugend? Kein Zweifel dürfte zunächst daran bestehen, daß die Abg. Stokar mit ihrer Kritik an der geplanten Polizeistrategie für die »Chaos-Tage« in Hannover eine politische Zielrichtung verfolgte. Ihre kritischen Bemerkungen gegenüber der Presse wurden zudem in Ausübung ihrer Funktion als Landtagsabgeordnete getätigt und waren damit keineswegs bloß privater Natur.

Sowohl der Bundestag¹⁰ wie der Niedersächsische Landtag¹¹ haben in Immunitätsangelegenheiten recht weitgehende allgemeine Vorwiegenehmigungen zur Strafverfolgung ihrer Mitglieder erteilt, die die Einzelauflöschung der Immunität weitgehend entbehrlich machen. Die entsprechenden Regelungen sehen jedoch explizit Ausnahmen für Beleidigungen vor. Nach Anlage 6, Ziffer 5 zur GO-BT sollen »Beleidigungen politischen Charakters in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen«, weil der Abgeordnete für entsprechende Äußerungen im Bundestag sogar Indemnität besitzt. Die niedersächsische Regelung enthält zwar keine Vorwiegenehmigung zur Verfolgung von Beleidigungen, lehnt aber nicht prinzipiell eine individuelle Aufhebung der Immunität in Fällen politischer Beleidigung ab. Allerdings hat auch der Niedersächsische Landtag (Fälle Fruck im Jahre 1984 und Kempmann im Jahre 1988)¹² bei früheren Gelegenheiten die Aufhebung der Immunität zur Verfolgung politisch motivierter Beleidigungen abgelehnt. Im Grunde genommen wurde damit eine strukturelle Schwäche der Indemnitätsvorschriften der NdsVerf ausgeglichen, denn wie Art. 46 GG und alle nachgrundgesetzlichen Länderverfassungen¹³ beschränkt Art. 14 NdsVerf im Gegensatz zu praktisch allen wichtigen Vorläuferverfassungen des GG¹⁴ den Indemnitätsschutz der Abgeordneten auf Äußerungen im Parlament. Zu einer Zeit der Massenkommunikationsmittel, in der das Parlament seine zentrale Rolle als Diskussionsforum bereits eingebüßt hatte und den außerparlamentarischen Äußerungen der Abgeordneten mehr und mehr Gewicht zukam, wurde also paradoxeise seit der Verabschiedung des GG der besondere Schutz für öffentliche Stellungnahmen der Parlamentarier reduziert.

Der Fall Stokar scheint kaum geeignet zu demonstrieren, wie anachronistisch Immunität in der heutigen parlamentarischen Demokratie angeblich ist. Zunächst ergibt sich die »Privilegierung« der Abgeordneten einzig und allein aus der ihr verfassungsrechtlich gewährten Immunität. Die Frage ist nicht, ob »gesellschaftlich Stärkere«, sprich Parlamentarier, im Vergleich zu »gesellschaftlich Schwächeren«, sprich ihre Pflicht erfüllende Polizeibeamte, durch den Entzug des Immunitätsprivilegs auf eine gleiche Stufe zu bringen seien, sondern ob das Immunitätsrecht von der Abgeordneten im konkreten Fall dazu missbraucht wurde, um gegenüber einfachen Bürgern, die ein solches Privileg nicht besitzen, einen unangemessenen Vorteil zu haben. Ministerpräsident Schröders Pochen auf »Waffengleichheit« in der öffentlichen Debatte ist unpassend. Das Straf- und Strafprozeßrecht darf in diesem Zusammenhang nämlich nicht als »Waffe« des Einzelbürgers verstanden werden, sondern muß als die der Exekutive gesehen werden. Gegen diese »Waffe«, dergegenüber der Abgeordnete in der Monarchie weitgehend wehrlos war, soll die Immunität schützen.

Nur wenn die Abg. Stokar auf den Bürger (in Polizeiuniform) abzielte, wenn es ihr ganz bewußt darum ging, den »soziale[n] Achtungsanspruch einer ganzen Berufs-

¹⁰ Die Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten sind geregelt in Anlage 6 zur GO-BT.

¹¹ Nds.LT, Drucksache 12/1489 i.V.m. Drucksache 13/74.

¹² Sten.Ber. Nds.LT, 10. WP, S. 5131 (Fruck); 11. WP, S. 5105 (Kempmann); siehe dazu die Redebeiträge des Abg. Holtfort, Sten.Ber. Nds.LT, 10. WP, S. 5126; 11. WP, S. 5099 ff.

¹³ Von den frühen Landesverfassungen enthält nur Art. 27 BayVerf (Verfolgungsfreiheit nur für Abstimmungen) eine – allerdings auch vom GG völlig abweichende – restriktive Regelung der Indemnität.

¹⁴ Art. 36 WRV, Art. 30 RV von 1871 und Art. 120 Paulskirchenverfassung von 1849 gewährten dem Abgeordneten sämtlich Indemnität »wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Äußerungen«.

gruppe« zu verletzen, die sich dagegen nicht wehren könne (Abg. Oppermann)¹⁵, könnte man davon sprechen, sie habe ihr Privileg mißbraucht. Soweit sich die beantragte Immunitätsaufhebung konkret auf die in der taz vom 29./30. 6. 1996 wiedergegebenen Äußerungen bezogen, also auf einen vor den »Chaos-Tagen« liegenden Zeitpunkt, ist es aber verfehlt, als deren Zielrichtung den später von Ministerpräsident Schröder so hervorgekehrten »formal Schwächeren« zu sehen. Vielmehr war die Äußerung recht eindeutig gegen eine auf höherer Ebene getroffene Einsatzentscheidung der Polizei gerichtet und nicht gegen die – noch gar nicht erfolgte – Ausführung dieser Entscheidung durch die einfachen Polizeibeamten.

Es war bezeichnenderweise auch nicht ein individueller Polizeibeamter, sondern die Polizeidirektion Hannover, also gerade die Behörde, deren Einsatzentscheidung die Abgeordnete kritisiert hatte, die den Strafantrag fürsorglicherweise stellte. Damit unterscheidet sich der Fall kaum von der klassischen, historischen Konstellation, in der die Immunität dazu diente, kritische Parlamentarier vor strafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen durch die Exekutive abzuschirmen. Da Ministerpräsident Schröder öffentlich angekündigt hatte, daß er den Landtagswahlkampf 1998 mit dem Thema »Innere Sicherheit« bestreiten wolle¹⁶, wird deutlich, daß mit der Immunitätsaufhebung primär tagespolitische Ziele verfolgt wurden. Die Landesregierung wollte deutlich machen, daß sie eine im Hinblick auf diese Schwerpunktsetzung mißliebige Äußerung nicht zu dulden bereit sei. Die angebliche Beleidigung einzelner »schutzbedürftiger« Polizeibeamter war demgegenüber nur vorgeschoben. Als Mittel, auf politische Kritik seitens einer Abgeordneten zu reagieren, wurde bewußt das Strafrecht gewählt. Abwehr derartiger exekutiver Einwirkungen auf die Parlamentarier liegt aber gerade in der Ratio des Immunitätsprivilegs.

Selbst wenn die Abg. Stokar ihre Bemerkungen aber nach dem Polizeieinsatz gemacht und sie deutlich auf die Einsatzbeamten gemünzt hätte, wäre zu fragen, ob eine gegenüber den Polizeibeamten möglicherweise beleidigende Kritik nicht gerade in den Bereich fällt, der historisch durch die Abgeordnetenprivilegien der Indemnität und Immunität geschützt werden sollte. Schließlich ginge es bei einer solchen Konstellation immer noch um die Kritik staatlicher Gewalt, deren Kontrolle den Parlamentariern in besonderer Weise anheimgegeben ist. Daß gerade in diesem Paradedfall das Über-/Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger die Kontrolle der Exekutive durch den Abgeordneten dem Immunitätschutz mit der Begründung entzogen werden soll, der einzelne Polizeibeamte, der von der Kritik getroffen werde, erfülle nur seine Pflicht, ist widersinnig. Dem Bürger, dessen Belange der Parlamentarier vertritt, begegnet der Polizeibeamte nämlich gerade nicht als »formal Schwächerer«, sondern als mit besonderen Befugnissen ausgestatteter Repräsentant der Staatsgewalt. Wenn der Parlamentarier bei einer gegen einen solchen staatlichen Repräsentanten gerichteten Kritik den guten Ton verletzt oder sich gar zu einer Beleidigung hinreißen läßt, so sollte dies im Hinblick auf eine wirksame öffentliche Kontrolle des Regierungshandelns noch am ehesten hingenommen werden.

Es handelt sich bei dem Fall Stokar also keineswegs um einen Mißbrauch der Immunität. Vielmehr wird offenbart, daß auch und gerade in der parlamentarischen Demokratie dieses Privileg noch einen Sinn hat. Deutlich wird aber auch, daß der Schutz der Abgeordneten durch Indemnität und Immunität unzureichend ist. Die Indemnität geht in Niedersachsen wie im Bund und in der Mehrzahl der Bundesländer nicht weit genug, weil die sehr effektive und notwendige Kontrolle der Exekutive durch außerparlamentarische Äußerungen nicht mitumfaßt ist. Das Immunitätspri-

¹⁵ Sten.Ber. Nds.LT, 13. WP, S. 6577.

¹⁶ Frankfurter Rundschau v. 17. 10. 1996, S. 4.

vileg, das diesen Mangel zum Teil beheben könnte, ist dadurch erheblich erodiert, daß das Parlament sich in seiner Mehrheit weniger als Kontrolleur der Regierung, denn als deren Mehrheitsbeschaffer begreift. Auch hierfür ist der Ausgangsfall ein beredtes Beispiel. Erst auf politischen Druck durch den Ministerpräsidenten und den Innenminister, also Repräsentanten der Regierung, gegen die die Immunität die Abgeordneten ursprünglich schützen sollte, wurde für das Abstimmungsverhalten der SPD-Fraktionsmitglieder im Plenum eine andere Marschroute ausgegeben. Die Abgeordneten opferten damit ihre Kontrollfunktion tagespolitischen Zielen. Mit der Aufhebung der Immunität der Abg. Stokar sollte eine politische Bewertung des Inhalts ihrer Äußerung abgegeben werden. Der Fall liefert daher ein gutes Argument dafür, den Indemnitätsschutz auch auf außerparlamentarische politische Äußerungen zu erweitern und zeigt, daß Fall-zu-Fall-Entscheidungen über die Aufhebung der Immunität bei der Verfolgung politischer Beleidigungen den ursprünglichen Zweck des Immunitätsprivilegs, nämlich das Parlament als Kontrollorgan der Regierung zu stärken, in einer parlamentarischen Demokratie geradezu in sein Gegenteil verkehren können.

Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft Hannover die Ermittlungen gegen die Abg. Stokar aus tatsächlichen Gründen eingestellt, da nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden könne, ob sie die ihr vorgeworfenen Äußerungen so wirklich getätigt habe.¹⁷ Stokar machte im Ermittlungsverfahren von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, und der verantwortliche *taz*-Redakteur als einziger Zeuge konnte sich angeblich nicht erinnern, ob die Abgeordnete die ihr in seinem Artikel zugeschriebenen Äußerungen tatsächlich in der berichteten Form getätigt habe. Jedenfalls sei der Wortlaut nicht von Stokar autorisiert worden.¹⁸

Wie die Staatsanwaltschaft mit diesem Fall umgegangen ist, wirft ein bezeichnendes Licht auf die politische und kaum rechtliche Behandlung dieser angeblichen Beleidigung. Die anfängliche Erklärung der Abg. Stokar gegenüber der Presse, daß sie die Äußerungen als Satire betrachte und zwar bereit sei zu erklären, sie habe mit »ihrer« Äußerung keine Beleidigungsabsicht verfolgt, sich aber weigere, sie zurückzunehmen, war bei einer auch nur einigermaßen verständigen Interpretation ein klares Eingeständnis, daß sie die Äußerungen auch wirklich gemacht hatte. Aus tatsächlichen Gründen zur Einstellung des Strafverfahrens zu kommen, scheint daher nur eine (rechtlich kaum zulässige) Krücke, um einem möglicherweise aufsehenerregenden Hauptverfahren aus dem Wege zu gehen. Im Prinzip können sich nun alle Beteiligten als Sieger aufführen. Ohne ein Gerichtsverfahren kann weiter behauptet werden, die Bemerkungen – so der staatsanwaltliche Vermerk – beinhalteten »unzweifelhaft« eine strafwürdige Beleidigung und könnten »keinesfalls« als Satire gedeutet werden. Die Polizei hat damit ihr Gesicht ebenso gewahrt wie der Ministerpräsident und der Landtag. Die Abg. Stokar kann darüber lamentieren, wie unverhältnismäßig die Aufhebung der Immunität für eine Äußerung war, die nicht einmal tatsächlich festzustehen scheint. Allerdings sollte betont werden, daß bei diesem Polit-Theater auch Stokar mitgespielt, oder besser »gekniffen«, hat. Es mutet schon etwas heuchlerisch an, wenn sie einerseits die Äußerung als solche verteidigt, dann aber die Aussage verweigert und, nachdem das Strafverfahren aufgrund dieser Aussageverweigerung eingestellt worden ist, an die Öffentlichkeit tritt und erklärt, es sei bedauernswert, daß es keine gerichtliche Auseinandersetzung um die Äußerung geben werde.¹⁹

¹⁷ Nord-Report v. 21.3.1997, S. 2.

¹⁸ Dies ergibt sich aus einem Vermerk des zuständigen Staatsanwalts vom 11.2.1997, Staatsanwaltschaft Hannover, Az. 105 Js 44952/96.

¹⁹ Nord-Report v. 21.3.1997, S. 2.

Dem politischen Prozeß und auch der Integrität der Rechtspflege hätte es weitaus besser angestanden, wenn der Streit ausgetragen worden wäre. Ein umfassenderer Indemnitätsschutz oder ein Immunitätsverständnis, das nicht anfällig ist für politische Opportunitätserwägungen, wären dem sehr förderlich gewesen.

345

Norman Paech

Nuklearwaffen vor dem Internationalen Gerichtshof

Zum Gutachten des IGH über die Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Nuklearwaffen

Fünfzig Jahre nach dem ersten Einsatz der Bombe und zehn Jahre nach dem ersten GAU eines Kernkraftwerkes hat der Internationale Gerichtshof (IGH) den Einsatz und die Drohung mit Nuklearwaffen für völkerrechtswidrig erklärt. Gut ein Jahr danach gibt es jedoch immer noch keine Anzeichen dafür, daß die Nuklearmächte irgendwelche Konsequenzen aus diesem Gutachten zu ziehen beabsichtigen. Wenn es der UN-Generalversammlung 33 Jahre, nachdem sie zum ersten Mal den Einsatz der Nuklearwaffe als Verstoß »gegen die Gesetze der Menschlichkeit« und »Verbrechen gegen die Menschheit und Zivilisation« gebrandmarkt hat,¹ endlich gelingt, den Internationalen Gerichtshof in die Auseinandersetzung gegen die Nuklearwaffenstaaten einzuschalten, sollte man das als Zeichen dafür werten, daß in der Weltöffentlichkeit die Chancen gestiegen sind, die Menschheit von der Geißel der Nukleardrohung zu befreien. Wenn man dem allerdings das allgemeine Desinteresse gegenüberstellt, welches die Entscheidung des Gerichtshofes vom 8. Juli 1996 hinterlassen hat,² könnte man geneigt sein, die Nuklearfrage für offenbar überholt zu erklären. Doch zu auffallend widerspricht dieses Desinteresse der noch kurz vorher eskalierten allgemeinen Erregung über die französischen Nuklearwaffenversuche und der vierjährigen äußerst konfliktreichen Vorgeschichte, die der Verkündung des Gutachtens vorausging. Aber vielleicht erinnert uns auch die öffentliche Zurückhaltung nur daran, daß vor allem Regierungen und nicht Gerichte Politik machen. Es bleibt also die Frage, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen sich aus dem Gutachten tatsächlich folgern lassen, die den Boykott der Regierungen durchbrechen können.

I. Zur Vorgeschichte des Verfahrens

Ein Jahr lang hatte die Diskussion zunächst in der World Health Organization (WHO) gedauert, bis die Versammlung am 14. Mai 1993 beschloß, beim IGH ein Rechtsgutachten zur Frage einzuholen, ob ein Staat durch den Einsatz von Nuklearwaffen im Krieg oder in einem anderen bewaffneten Konflikt aufgrund der Folgen für Gesundheit und Umwelt seine völkerrechtlichen Verpflichtungen einschließlich

¹ UNGV Resolution 1653 (XXVI) v. 24. 11. 1961.

² Vgl. Camille Grand, der die fehlende Reaktion in Frankreich beklagt, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons – A French Perspective on the ICJ Advisory Opinion, in: Die Friedenswarte, 71 (1996), H. 3, S. 273 ff.